

SATZUNG DER GEWÄHRLEISTUNGSMARKE



Version vom 07.09.2023

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 – Definitionen	4
- § 2 – Einleitung.....	5
- § 3 – Beschreibung der Marke	6
- § 4 - Von der Marke erfasste Waren und Dienstleistungen	6
- § 5 - Neutralitätserklärung	7

Benutzungsbestimmungen

- Artikel 1 – Gegenstand der Benutzungsbestimmungen	8
- Artikel 2 – Zweck der Marke	8
- Artikel 3 – Inhaber und Handhabung der Marke	8
- Artikel 4 – Technisches Pflichtenheft.....	9
- Artikel 5 – Handbuch zur Benutzung der Marke	9
- Artikel 6 – Ansuchende, welche die Autorisierung zur Benutzung der Marke beantragen, und Voraussetzungen für die Autorisierung zur Benutzung der Marke	10
- Artikel 7 – Antrag auf Benutzung und Verfahren zur Erteilung der Marke	11
- Artikel 8 – Eigenschaften der Autorisierung.....	12
- Artikel 9 – Verzeichnis der befugten Personen	13
- Artikel 10 – Pflichten der befugten Person.....	13
- Artikel 11 – Haftungsausschluss und Schadloshaltung	14
- Artikel 12 – Einziger Verfahrensverantwortlicher	15
- Artikel 13 – System für Qualitätskontrollen	15
- Artikel 14 – Management von Verstößen und Verfahren.....	16
- Artikel 15 – Rüge.....	17
- Artikel 16 – Aussetzung.....	17

- Artikel 17 – Widerruf	18
- Artikel 18 – Verzicht der befugten Person und Aufhebung der Autorisierung seitens des Inhabers.....	18
- Artikel 19 – Geheimhaltungspflicht	19
- Artikel 20 – Rechtlicher Schutz der Marke und Streitigkeiten	19
- Artikel 21 – Verhaltenskodex und Organisationsmodell 231/2001	19

§ 1 Definitionen

In diesem Dokument haben die folgenden, fett gedruckten Begriffe, unabhängig davon, ob sie im Singular oder Plural verwendet werden, die nachfolgend angegebene Bedeutung:

IDM:	IDM Südtirol-Alto Adige mit Sitz in Pfarrplatz 11, 39100 Bozen (BZ), Italien.
Südtirol:	Gebiet der Autonomen Provinz Bozen.
Marchio:	Nachhaltigkeitslabel Südtirol
Produkte und/oder Dienstleistungen:	Produkte und Dienstleistungen, hinsichtlich derer die Eintragung der Marke als Gewährleistungsmarke beantragt wird.
Stufe 1, 2, 3:	Die Nachhaltigkeitsstufe entspricht der Marke.
Bestimmungen:	Bestimmungen zur Benutzung der Marke.
Eigentümer:	Eigentümer und ausschließlicher Inhaber der Marke.
Technisches Pflichtenheft:	Unterlage, Anlage A zum Reglement, welche die Anforderungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung enthält.
Handbuch:	Dokument, das in Anlage B zu den Bestimmungen enthalten ist, in dem die grafischen Merkmale der Marke und die Regeln zu deren Benutzung angegeben sind.
Ansuchende:	Personen, die einen Antrag auf Autorisierung zur Benutzung der Marke stellen können, insbesondere die in Südtirol tätigen Tourismusorganisationen, Beherbergungs- und/oder Gastronomiebetriebe.
Audit-Zertifikat:	von der Zertifizierungsstelle ausgestelltes Dokument, das die Tourismusorganisationen dem Inhaber zusammen mit dem Antrag auf Autorisierung zur Benutzung der Marke vorzulegen haben.
Autorisierung:	Zertifikat bezüglich der Autorisierung zur Nutzung der Marke.

Befugte Personen: zur Benutzung der Marke befugte Personen, denen somit die Autorisierung erteilt wurde.

EVV: Einzige Verfahrensverantwortlicher, ernannt durch den Inhaber.

§ 2 Einleitung

IDM Südtirol - Alto Adige

IDM Südtirol – Alto Adige mit eingetragenem Firmensitz in 39100 Bozen (BZ), Pfarrplatz 11, Italien (im Folgenden auch nur „**IDM**“) ist ein öffentlich-rechtlicher Sonderbetrieb ohne Gewinnabsichten der Autonomen Provinz Bozen und der Handels-, Industrie- und Handwerkskammer Bozen, der am 26.09.2006 gegründet und am 29.03.2016 ins Handelsregister eingetragen wurde (MwSt.-Nr./Nummer der Eintragung ins Handelsregister 02521490215).

IDM verfügt über eine Autonomie, was Organisation, Verwaltung, Finanzen, Buchführung und Vermögen betrifft. Die IDM-Gesellschaftsorgane sind der Verwaltungsrat, der aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden besteht, der Generaldirektor und das Kontrollorgan. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Kontrollorgans werden von der Autonomen Provinz Bozen und der Handelskammer Bozen bestellt. Der IDM-Vorsitzende ist dessen gesetzlicher Vertreter und befugt, IDM in jeder rechtlichen Hinsicht einschließlich vor Gericht zu vertreten.

Mission von IDM

Die Mission von IDM ist es, Innovation und Forschung im Gebiet der Autonomen Provinz Bozen (im Folgenden auch nur „**Südtirol**“), den Export, Vertrieb und die Bewerbung von Südtiroler Produkten sowie das Südtiroler Gebiet zu fördern und Unternehmen zu unterstützen, die daran interessiert sind, in Südtirol zu investieren oder sich dort niederzulassen.

Label „Sustainable – Nachhaltig – Sostenibile – Certified – S – Südtirol – Alto Adige“

Um eine „nachhaltige“ Entwicklung der Südtiroler Wirtschaft zu fördern und dafür zu sorgen, dass die entsprechende Region zum „nachhaltigsten“ Lebensraum Europas wird, konzipierte und entwickelte IDM ein Label mit der Bezeichnung „*Sustainable – Nachhaltig – Sostenibile – Certified – S – Südtirol – Alto Adige*“ in drei unterschiedlichen Farbvarianten und üblicherweise in der Kommunikation mit der Öffentlichkeit als „Nachhaltigkeitslabel Südtirol“ gekennzeichnet, um dem Endverbraucher zu garantieren, dass die mit dem Label gekennzeichneten Produkte und Dienstleistungen aus Tourismusorganisationen und Beherbergungsbetrieben (gewerblicher/nicht gewerblicher Art) und/oder Gastronomiebetrieben Südtirols stammen, die im Einklang mit bestimmten, von IDM festgelegten „Nachhaltigkeitsparametern“ wirken. Jeder Farbe dieses *Labels* entspricht eine andere „Nachhaltigkeitsgarantiestufe“, die durch die dort sichtbare Angabe Level 1 bzw. Level 2 oder Level 3 bestätigt wird.

§ 3 Beschreibung der Marke



Die Marke ist aus den Worten „**Sustainable**“, „**Nachhaltig**“ und „**Sostenibile**“ zusammengesetzt, die in Form einer Krone oben positioniert sind, sowie dem Buchstaben „**S**“ in der Mitte und den Angaben „**Certified**“ und „**Level 1, 2 oder 3**“ jeweils links bzw. rechts des Buchstabens „**S**“ und schließlich den Worten „**Südtirol**“ und „**Alto Adige**“ unten. Der Buchstabe „**S**“ besteht aus verschiedenen grafischen Elementen, die visuell die zentralen Themen des Nachhaltigkeitsmanifests darstellen. Die oben aufgeführten Text- und Bildelemente sind in weißer Farbe ausgeführt.

Marke Level 1 Pantone: Hintergrund 7744, Outline-Blatt 585

Marke Level 2 Pantone: Hintergrund 575, Outline-Blatt 7493

Marke Level 3 Pantone: Hintergrund 5605, Outline-Blatt 5635

Die Marke besteht ferner aus weiteren grafischen Elementen, und zwar insbesondere aus drei stilisierten kleinen Blättern links des Worts „**Certified**“ und drei kleinen stilisierten Blättern rechts der Angabe „**Level 1, 2 oder 3**“. Die kleinen stilisierten Blätter sind grün und/oder weiß. Sowohl die Text- als auch die Bildelemente der Marke prangen auf einem grünen Hintergrund. Die Marke weist schließlich eine zweifarbige Umrandung auf. Von der Mitte der Marke nach außen sind die Farben jeweils Weiß und Grün. Die für die Wörter und Angaben „**Sustainable**“, „**Nachhaltig**“, „**Sostenibile**“, „**Certified**“, „**Level 1, 2 und 3**“, „**Südtirol**“ und „**Alto Adige**“ verwendete Schriftart ist Südtirol Next. Für den Buchstaben „**S**“ wurde dagegen die Schriftart Südtirol Pro verwendet.

§ 4 Von der Marke erfasste Waren und Dienstleistungen

Die Produkte und Dienstleistungen sind Folgende, in den Klassen 3, 12, 16, 25, 35, 41, 43 und 44 der internationalen Nizza-Klassifikation:

Klasse 3: Nicht medizinische Kosmetika und Mittel für Körper- und Schönheitspflege; nicht medizinische Zahnputzmittel; Parfümerieartikel, ätherische Öle; Wasch- und Bleichmittel; Putz-, Polier-, Fettentfernungs- und Schleifmittel.

Klasse 12: Fahrzeuge; Apparate zur Beförderung auf dem Lande, in der Luft oder auf dem Wasser;

- Klasse 16:** Papier und Pappe [Karton]; Druckereierzeugnisse; Buchbindeartikel; Fotografien; Schreibwaren; Klebstoffe für Papier- und Schreibwaren oder für Haushaltszwecke; Zeichenartikel; Künstlerbedarf; Lehr- und Unterrichtsmaterial; Folien aus Kunststoff für Konfektionierungs- und Verpackungszwecke; Beutel aus Papier für Verpackungszwecke; Drucklettern, Druckstöcke;
- Klasse 25:** Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen;
- Klasse 35:** Geschäftsführung, -organisation und -verwaltung; Dienstleistungen in Bezug auf Büroaufgaben; Einzelhandelsdienstleistungen im Bereich Lebensmittel;
- Klasse 41:** Erziehung; Ausbildung; Unterhaltung; sportliche und kulturelle Aktivitäten;
- Klasse 43:** Dienstleistungen zur Beherbergung und Verpflegung von Gästen; zeitweilige Unterkünfte; Hotelauskünfte; Dienstleistungen zur Reservierung von Hotels; Dienstleistungen zur Reservierung von Unterkünften; Betrieb von Hotels, Jugendherbergen und Pensionen, Ferien- und Touristenunterkünften; Verabreichung von Speisen und Getränken in Restaurants und Bars; Catering; Lieferung von Lebensmitteln und Getränken;
- Klasse 44:** Medizinische Dienstleistungen; veterinärmedizinische Dienstleistungen; Gesundheits- und Schönheitspflege für Menschen und Tiere; Dienstleistungen im Bereich der Landwirtschaft; Gartenbau und Forstwirtschaft; Aquakultur;

(*unten*, gemeinsam, „**Produkte und/oder Dienstleistungen**“)

§ 5 Neutralitätserklärung

IDM Südtirol – Alto Adige erklärt in Person seines gesetzlichen Vertreters *pro tempore*, dass es keine Tätigkeit ausübt, die die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen umfasst, die unter § 4 „**Von der Marke erfasste Waren und Dienstleistungen**“ aufgeführt sind.

Benutzungsbestimmungen

Artikel 1 – Gegenstand der Bestimmungen

Diese Benutzungsbestimmungen („Bestimmungen“) definieren und regeln:

- die Bedingungen zur Autorisierung zur Benutzung der Marke **“Sustainable - Nachhaltig - Sostenibile - Certified - S - Level 1, 2, 3 - Südtirol - Alto Adige”** gemäß Art.3 , sowie
- die Modalitäten zur Beantragung der Autorisierung zur Benutzung der Marke,
- die Modalitäten betreffend die Verwendung der Marke
- die Überwachung, durch den Inhaber der Marke, hinsichtlich der korrekten Nutzung der Marke, sowie
- die vom Inhaber der Marke infolge von festgestellten Fehlern und/oder Unregelmäßigkeiten bei der Benutzung der Marke verhängten Sanktionen.

Artikel 2 – Zweck der Marke

Mit der Marke soll garantiert werden, dass die mit ihr gekennzeichneten Produkte und Dienstleistungen von Tourismusorganisationen und Beherbergungsbetrieben (gewerblicher/nicht gewerblicher Art) und/oder Gastronomiebetrieben stammen, die in Südtirol tätig sind und die bei der Herstellung dieser Produkte und/oder der Erbringung dieser Dienstleistungen die von IDM Südtirol – Alto Adige in diesen Bestimmungen und im diesen beigefügten technischen Pflichtenheft festgelegten „Nachhaltigkeitsvoraussetzungen“ gemäß nachfolgenden Art. 4 erfüllen. Der Marke entspricht die „Nachhaltigkeitsstufe“ 1, 2 oder 3, die als „Level 1, 2 oder 3“ angegeben ist.

Im Allgemeinen werden mit der Benutzung der Marke folgende Zwecke verfolgt:

- a) die zur Nutzung der Marke befugte Person als „nachhaltigen“ Aktivist identifizieren;
- b) die Grundsätze der Nachhaltigkeit (auf institutioneller, sozioökonomischer, kultureller, ökologischer Ebene) umsetzen;
- c) die Kultur einer nachhaltigen Entwicklung mittels eines Bildungs- und Bekanntmachungssystems fördern;
- d) die Einhaltung von Qualitätsstandards der Produktions- und Geschäftsführungsprozesse garantieren.

Artikel 3 – Inhaber und Handhabung der Marke

Eigentümer und ausschließlicher Inhaber der Marke ist **IDM Südtirol – Alto Adige** laut § 2 (im Folgenden auch „Inhaber“).

Der Inhaber ist berechtigt, die Autorisierung zur Benutzung der Marke zu gewähren oder die Autorisierung im Einklang mit den Bestimmungen auszusetzen oder zu widerrufen.

Der Schutz der Marke obliegt ausschließlich dem Inhaber.

Der Inhaber behält sich das Recht vor, weitere Durchführungs- und Detailvorschriften betreffend die Benutzung der Marke festzulegen und/oder die Bestimmungen, das technische Pflichtenheft und das Handbuch gemäß nachfolgender Artikel 4 und 5 zu ändern oder zu ergänzen.

Die Änderungen laut dem vorherigen Absatz werden jeder zur Benutzung der Marke befugten Person per E-Mail mitgeteilt und treten 30 (dreißig) Tage nach dem Empfang dieser Mitteilung in Kraft.

Der Inhaber behält sich das Recht vor, sonstige Kommunikationsmethoden zu nutzen wie z. B. u. a. Newsletter und/oder die Veröffentlichung auf dem Webportal www.idm-suedtirol.com.

Artikel 4 – Technisches Pflichtenheft

Die Marke kennzeichnet die Produkte und/oder Dienstleistungen von Tourismusorganisationen und Beherbergungsbetrieben (gewerblicher/nicht gewerblicher Art) und/oder Gastronomiebetrieben, die in Südtirol tätig sind und bei deren Herstellung/Erbringung die in den Bestimmungen und dem diesen beigefügten „**technischen Pflichtenheft**“ (im Folgenden auch „**technisches Pflichtenheft**“) definierten Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.

Das technische Pflichtenheft ist in der **Anlage A** zu den Bestimmungen enthalten und bildet deren wesentlichen Bestandteil.

Im technischen Pflichtenheft sind die Anforderungen angegeben, die für die Erteilung und Aufrechterhaltung der Autorisierung zur Benutzung der Marke erfüllt werden müssen. Das technische Pflichtenheft enthält folgende Angaben:

- a) die Kriterien, die die oben genannten Tourismusorganisationen erfüllen müssen, um die Autorisierung zur Benutzung der Marke zu erwirken (siehe Abschn. „Kriterien für Tourismusorganisationen“ des technischen Pflichtenhefts – Anlage A);
- b) die Liste der seitens Dritter erteilter Zertifizierungen, die die oben genannten gewerblichen/nicht gewerblichen Beherbergungsbetriebe und Gastronomiebetriebe besitzen müssen, um die Autorisierung zur Benutzung der Marke zu erwirken (siehe Abschn. „Voraussetzungen für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe“ des technischen Pflichtenhefts – Anlage A);
- c) die Beschreibung der Kriterien hinsichtlich der Eigenerklärung bezüglich der Südtiroler Erzeugnisse (verwiesen wird auf den Abschnitt „Voraussetzungen für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe“ des technischen Pflichtenhefts – Anlage A);

Artikel 5 – Handbuch zur Benutzung der Marke

Die grafischen Merkmale der Marke und die Benutzungsregeln seitens einer jeden zur Benutzung der Marke befugten Person sind im „**Handbuch zur Benutzung der Marke**“ (im Folgenden auch „**Handbuch**“) angegeben. Das Handbuch ist in der **Anlage B** zu den Bestimmungen enthalten und bildet deren wesentlichen Bestandteil.

Das Handbuch enthält die folgenden Vorschriften:

- a) Logo zur Darstellung der Marke;
- b) Kennzeichnung der Farben der Marke;
- c) Benutzungsgröße (Mindest- und Höchstabmessungen) der Marke;
- d) Schutzzone der Marke;
- e) Markenauftritt bei Print- und digitaler Kommunikation.

Die Marke wird der befugten Person in den normalerweise verfügbaren elektronischen Formaten (EPS für Print-Anwendungen, SVG für digitale Anwendungen) übergeben.

Die Marke kann für folgende Materialien/Werbe- und/oder Informationsträger auch in digitaler Form benutzt werden:

- Unternehmensbroschüren;
- Präsentationen;
- Unternehmenswebsites und Unternehmensprofile in sozialen Netzwerken mit Ausnahme des Profilbilds;
- Schilder und Zeichen des Unternehmens;
- Veröffentlichungen in Fachzeitschriften;
- Werbematerial;
- Werbung.

Um die Marke an Materialien/Trägern anzubringen, die nicht in diesem Artikel aufgeführt sind, muss die betreffende Person einen ausdrücklichen Antrag beim Inhaber stellen. Innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach dem Antrag erteilt der Inhaber die Autorisierung für die anderweitige Benutzung oder nicht.

Artikel 6 – Ansuchende, welche die Autorisierung zur Benutzung der Marke beantragen, und Voraussetzungen zur Erteilung der Autorisierung

Einen Antrag auf Autorisierung zur Benutzung der Marke können die Tourismusorganisationen sowie die Beherbergungsbetriebe (gewerblicher/nicht gewerblicher Art) und/oder Gastronomiebetriebe, die in Südtirol tätig sind (im Folgenden auch „**Ansuchende**“) stellen, welche die gemäß den Bestimmungen und dem technischen Pflichtenheft laut Anlage A festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Die Ansuchenden müssen gemäß den in Art. 7 angegebenen Modalitäten einen ausdrücklichen Antrag beim Inhaber stellen und diesem Folgendes beifügen:

- Tourismusorganisationen müssen dem Antrag auf Autorisierung zur Benutzung der Marke beim Inhaber ein von der Zertifizierungsstelle ausgestelltes Dokument mit der Bezeichnung „**Audit-Zertifikat**“ beifügen.

Die Zertifizierungsstelle erteilt das **Audit-Zertifikat**, nachdem sie festgestellt hat, dass der betreffende Ansuchende die im Abschnitt „*Kriterien für Tourismusorganisationen*“ des technischen Pflichtenhefts angegebenen Kriterien für die Erteilung der Autorisierung zur Benutzung der Marke erfüllt.

Anschließend prüft der Inhaber laut Art. 7 den Antrag auf Autorisierung zur Benutzung der Marke und das Audit-Zertifikat, die vom betreffenden Ansuchenden eingereicht wurden, und erteilt diesem auf der Grundlage der Angaben im Audit-Zertifikat die Autorisierung zur Benutzung der Marke.

- Beherbergungs- und/oder Gastronomiebetriebe müssen dagegen zusammen mit dem Antrag auf Benutzung der Marke Folgendes vorlegen:
 1. die im Abschnitt „*Voraussetzungen für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe*“ des technischen Pflichtenhefts angegebene Eigenerklärung bezüglich des Kaufs der folgenden Südtiroler Regionalprodukte: *Frischmilch, Joghurt, Butter, Äpfel, Apfelsaft, Wein*
sowie
 2. mindestens eine der im Abschnitt „*Voraussetzungen für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe*“ des technischen Pflichtenhefts angegebenen Zertifizierungen.

Gehört/gehören das/die vorgelegte/n Zertifikat/e zu denen, die im technischen Pflichtenheft angegeben sind, erteilt der Inhaber dem Ansuchenden laut Art. 7 die Autorisierung zur Benutzung der Marke. Besitzt der Ansuchende (eine) Zertifizierung(en), die mit einer oder mehreren der im Abschnitt „*Voraussetzungen für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe*“ des technischen Pflichtenhefts angegebenen Zertifizierungen gleichwertig ist (sind), kann er diese dem Inhaber zusammen mit dem Antrag auf Autorisierung zur Benutzung der Marke vorlegen. In diesem Fall behält sich der Inhaber das Recht vor, die tatsächliche Gleichwertigkeit mit einer oder mehreren der gemäß dem technischen Pflichtenheft geforderten Zertifizierungen zu prüfen.

Auf den von den Ansuchenden eingereichten Dokumenten muss das Gültigkeitsdatum angegeben sein.

Bei der Einreichung des Antrags auf Autorisierung zur Benutzung der Marke muss der Ansuchende die in den Bestimmungen und dem technischen Pflichtenheft laut Anlage A angegebenen Anforderungen erfüllen.

Artikel 7 – Verfahren zur Erteilung der Autorisierung zur Benutzung der Marke

Die Ansuchenden, welche die gemäß den Bestimmungen und dem technischen Pflichtenheft vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen, müssen dem Inhaber mittels des auf der Website www.idm-suedtirol.com verfügbaren Antragsformulars einen entsprechenden Antrag übermitteln.

Der Antrag muss mittels des oben genannten Formulars gestellt werden, und ihm beizufügen sind die Basisunterlagen, die für die Erteilung der Autorisierung zur Benutzung der Marke vorgesehen sind.

Im Antrag muss Folgendes angegeben sein:

- allgemeine Angaben zum Ansuchenden;
- eingetragener Firmensitz und Betriebsstätten des Ansuchenden;
- gesetzlicher Vertreter des Ansuchenden;
- Nummer der Eintragung ins Handelsregister des Ansuchenden;
- Kategorie, welcher der Ansuchende angehört;
- Erklärung bezüglich der Einsichtnahme in die/das und die Annahme der Bestimmungen, des technischen Pflichtenhefts und des Handbuchs und der in den Bestimmungen angegebenen Kontrollverfahren;
- Erklärung, dass gegen den Ansuchenden keine Strafurteile ergangen sind und keine Maßnahmen ergriffen wurden, die die Verhängung von einstweiligen Verfügungen sowie Entscheidungen in Zivil- und Verwaltungssachen betreffen, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften im Strafregister eingetragen sind und den Umweltschutz sowie die Produktunbedenklichkeit und die öffentliche Gesundheit betreffen, und dass dieser keine Kenntnis von Strafverfahren hat, die gegen ihn anhängig sind.

Mit der Stellung des Antrags auf Autorisierung zur Benutzung der Marke akzeptiert der Ansuchende vorbehaltlos die Vorschriften des technischen Pflichtenhefts, des Handbuchs und der Bestimmungen sowie dass er den darin genannten Prüfungen unterworfen ist.

Zwecks der Durchführung der Untersuchungen behält sich der Inhaber das Recht vor, die Ergänzung von Informationen und Dokumenten zu verlangen, die im Hinblick auf die Erteilung der Autorisierung zur Benutzung der Marke als relevant erachtet werden, sowie all dessen, was zur Bewertung des Antrags auf Autorisierung zu deren Benutzung notwendig ist.

Mittels des EVV (laut Art. 12 der Bestimmungen) prüft der Inhaber den Antrag auf Autorisierung zur Benutzung der Marke und die diesem beigefügten Unterlagen laut Art. 6 der Bestimmungen. Nach der Prüfung des Antrags auf Autorisierung und der diesem beigefügten Unterlagen gibt der Inhaber mittels des EVV innerhalb von 30 (dreißig) Tagen die entsprechende Bewertung mit einem kurz zusammengefasst begründeten Beschluss ab, der im Tenor die Angabe „Antrag angenommen“ oder „Antrag abgelehnt“ enthält.

Sofern die Bewertung positiv verläuft, erteilt der Inhaber mittels des EVV das Zertifikat bezüglich der Autorisierung zur Benutzung der Marke („**Autorisierung**“) mit Angabe des Datums, ab dem die Autorisierung wirksam ist, und übergibt die Marke zusammen mit einem Exemplar des Handbuchs.

Artikel 8 – Eigenschaften der Autorisierung

Die erteilte Autorisierung enthält folgende Angaben:

- die allgemeinen Angaben zum Ansuchenden, welchem die Autorisierung erteilt wurde (im Folgenden auch „**befugter Person**“);
- genaue Angabe der Waren und/oder Dienstleistungen, für die die Autorisierung zur Benutzung der Marke erteilt wurde;

- das Erteilungs- und Gültigkeitsdatum der Autorisierung.

Die gemäß diesen Bestimmungen erteilte Autorisierung wird ohne Ausschließlichkeitsrecht gewährt.

Die Dauer der Autorisierung richtet sich nach

- der dauerhaften Gültigkeit des Audit-Zertifikats bei Tourismusorganisationen;
- der dauerhaften Gültigkeit der gemäß den Vorgaben in den Bestimmungen vorgelegten Zertifizierungen sowie der Eigenerklärung bezüglich der Südtiroler Produkte bei gewerblichen/nicht gewerblichen Beherbergungsbetrieben und bei Gastronomiebetrieben.

Die Autorisierung darf weder weitervergeben noch abgetreten oder auf sonst eine Weise an Dritte übertragen werden.

Die Autorisierung erfolgt unentgeltlich.

Artikel 9 – Verzeichnis der befugten Personen

Der Inhaber der Marke verpflichtet sich, ein entsprechendes Verzeichnis der zur Benutzung der Marke befugten Personen (im Folgenden „Liste“ im Webportal www.idm-suedtirol.com zu erstellen.

Die befugte Person wird in die vorgenannte Liste eingetragen, in der abgesehen von den Kenndaten der befugten Person die Daten des Autorisierungsbeschlusses und die darin enthaltenen Elemente angeführt sind.

Artikel 10 - Pflichten der befugte Person

Die befugte Person verpflichtet sich,

- a) sich strikt an die in diesem Reglement, dem technischen Pflichtenheft sowie dem Handbuch enthaltenen Vorgaben zu halten;
- b) sich geplanten und nicht geplanten Kontrollen zu unterwerfen und dem beauftragten Personal den freien Zutritt zu gewähren und während der Inspektionen jegliche Unterstützung zu leisten und sämtliche Informationen zu liefern, die nützlich sind, um die Prüfungstätigkeiten durchzuführen;
- c) alle Bedingungen, aufgrund derer die Autorisierung erteilt wurde, unverändert aufrechtzuerhalten;
- d) den Inhaber umgehend zu informieren, wenn seitens der entsprechenden Zertifizierungsstellen eine oder mehrere Zertifizierungen widerrufen werden;
- e) die Marke ausschließlich für die Zwecke zu benutzen, für die die Autorisierung zu deren Benutzung erteilt wurde;
- f) keine Handlungen oder Unterlassungen vorzunehmen, die der Reputation der Marke und/oder

des Inhabers oder der Autonomen Provinz Bozen oder der Handelskammer Bozen auf irgendeine Weise schaden oder diese schädigen können;

- g) die Marke nicht zu benutzen, wenn die Autorisierung widerrufen, zurückgenommen oder ausgesetzt wurde;
- h) keine Marken, Zeichen, Firmen oder Firmenbezeichnungen, Domännennamen oder sonstigen Unterscheidungszeichen anzumelden und/oder zu benutzen, die ein Risiko der Verwechslung oder Verknüpfung mit der Marke beinhalten;
- i) dem Inhaber umgehend etwaige Änderungen in Bezug auf die eigene Position mitzuteilen, die die Aufrechterhaltung der Autorisierung zur Benutzung und/oder die Benutzung der Marke beeinflussen können;
- j) keine Unterscheidungszeichen, Namen, Schriften und Angaben zu nutzen, die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und Funktion der Marke täuschen können und/oder die Marke nicht so zu benutzen, dass die Öffentlichkeit hinsichtlich der Qualität, Herkunft oder sonstiger Eigenschaften der durch die Marke gekennzeichnete Waren/Dienstleistungen getäuscht werden kann;
- k) bei Kontrollen, bei denen Fehler/Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, dem Inhaber unverzüglich Meldung zu erstatten;
- l) das Recht zur Benutzung der Marke weder weiterzugeben noch abzutreten oder auf sonst eine Weise auf Dritte zu übertragen.

Die befugte Person muss sich ebenso verpflichten, Verletzungen der Marke seitens Dritter, von denen sie Kenntnis erlangt, zu melden.

Schließlich verpflichtet sich die befugte Person dazu, im Einklang mit den Werten und ethischen Verhaltensgrundsätzen zu handeln, die im Verhaltenskodex von IDM Südtirol – Alto Adige gemäß Art. 21 der Bestimmungen verankert sind, die er vollumfänglich akzeptiert.

Artikel 11 – Haftungsausschluss und Schadloshaltung

Die befugte Person übernimmt jegliche Haftung im Zusammenhang mit den von der Marke erfassten Waren/Dienstleistungen, z. B. u. a. jene in Verbindung mit deren Absatzförderung, Vertrieb und Verkauf, und hält daher den Inhaber, die Autonome Provinz Bozen und die Handelskammer Bozen hinsichtlich jeglicher Forderungen seitens Dritter schadlos einschließlich solcher, die etwaige Schäden im Rahmen dieser Haftungen betreffen.

In keinem Fall kann der Inhaber auf zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlicher Ebene für die etwaige widerrechtliche Benutzung der Marke seitens der befugten Person haftbar gemacht werden. Daher haftet ausschließlich Letztgenannter für etwaige Forderungen in Bezug auf vermögensrelevante und sonstige Schäden infolge der von Justiz- oder Verwaltungsbehörden getroffenen Maßnahmen.

Im Rahmen der unabdingbaren gesetzlichen Grenzen wird der Inhaber ferner von jeglicher Haftung gegenüber der befugten Personen freigestellt bei:

- a) nicht abgeschlossenem behördlichem Verfahren zur Erteilung der Autorisierung aufgrund des Widerspruchs Dritter;

- b) im Nachhinein festgestellter vollständiger oder teilweiser Unwirksamkeit oder Ungültigkeit der Marke aufgrund von Entscheidungen;
- c) Rechtsstreitigkeiten und entsprechenden Maßnahmen, die die Verletzungen von Rechten Dritter infolge der Benutzung der Marke betreffen.

Artikel 12 – Einziger Verfahrensverantwortlicher

Der Inhaber der Marke ernennt einen einzigen Verfahrensverantwortlichen („EVV“).

Der EVV beauftragt eine Person mit der Durchführung der Prüfungen laut Art. 13 der Bestimmungen, gibt eine Stellungnahme in Bezug auf die Anträge auf Autorisierung zur Benutzung der Marke und die Ergebnisse der Prüfungen, bei denen Fehler festgestellt wurden, ab und fungiert als Vermittler des Inhabers beim Ergreifen von Maßnahmen betreffend Aussetzung, Widerruf und Aufhebung der Autorisierung gemäß diesen Bestimmungen.

Artikel 13 – System für Qualitätskontrollen

Zweck der Prüfungen ist es

- festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Autorisierung erfüllt sind;
- sicherzustellen, dass die befugten Personen die Marke im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Autorisierung im Einklang mit den Vorgaben der Bestimmungen, des technischen Pflichtenhefts und des Handbuchs benutzen.

Im Allgemeinen werden die Prüfungen in den folgenden Phasen durchgeführt:

- a) vor der Erteilung der Autorisierung;
- b) regelmäßig nach der Erteilung der Autorisierung.

Zweck der Vorabkontrollen *laut Art. 13 Buchst. a)* ist die Feststellung der Voraussetzungen für die Erteilung der Autorisierung zur Benutzung der Marke gemäß dem technischen Pflichtenheft. Diese Prüfungen werden vom Inhaber mittels des EVV durchgeführt, der gemäß Art. 12 der Bestimmungen hierfür eine eigens beauftragte Person in Anspruch nimmt. Geprüft wird Folgendes:

- bei Tourismusorganisationen das Audit-Zertifikat;
- bei (gewerblichen/nicht gewerblichen) Beherbergungsbetrieben und bei Gastronomiebetrieben die Dokumente in Bezug auf eine oder mehrere Zertifizierungen in deren Besitz, die im technischen Pflichtenheft angegeben sind, sowie die Vorlage der dort angegebenen Eigenklärung.

Gemäß den Vorgaben laut Art. 7 der Bestimmungen, wenn die Voruntersuchungen ein positives Ergebnis ergeben, erteilt der Inhaber mittels des EVV - durch die von Letzterem beauftragte Person - dem Ansuchenden, der folglich zur befugten Person wird, die Autorisierung zur Benutzung der Marke.

Die regelmäßigen Kontrollen *laut Art. 13 Buchst. b)* werden während der Gültigkeitszeit der Autorisierung durchgeführt, um

- i. sicherzustellen, dass die Marke auf der Grundlage der im Handbuch vorgegebenen Regeln ordnungsgemäß benutzt wird;
- ii. die Einhaltung der Vorschriften laut den Bestimmungen und dem technischen Pflichtenheft seitens der befugten Person zu prüfen.

Diese Kontrollen werden vom Inhaber mittels des EVV durchgeführt, der gemäß Art. 12 der Bestimmungen hierfür eine *eigens* beauftragte Person in Anspruch nimmt. Die Prüfung der Richtigkeit der in der Eigenerklärung laut dem technischen Pflichtenheft enthaltenen Erklärungen erfolgt dagegen seitens einer unabhängigen Prüfstelle.

Bei den Kontrollen kann es sich um Dokumentenprüfungen oder operationelle Vor-Ort-Prüfungen handeln. Zweck der Dokumentenprüfungen ist es, die Konformität der Anforderungen in der anfänglichen Phase zur Erteilung der Autorisierung zur Benutzung der Marke sowie die Modalitäten und ordnungsgemäße Benutzung der Marke seitens der befugten Person festzustellen. Zweck der operationellen Vor-Ort-Prüfungen ist es, die Modalitäten und ordnungsgemäße Benutzung der Marke seitens der befugten Person festzustellen.

Bei Tourismusorganisationen wird die Autorisierung aufgehoben, wenn das Audit-Zertifikat aus irgendwelchen Gründen unwirksam wird. Bei gewerblichen/nicht gewerblichen Beherbergungsbetrieben und bei Gastronomiebetrieben wird die Autorisierung zur Benutzung unwirksam, wenn mindestens eine der gültigen Zertifizierungen, die gemäß dem technischen Pflichtenheft für die Autorisierung erforderlich sind, wegfällt oder wenn die Konformität der in der Eigenerklärung enthaltenen Angaben wegfällt.

Nach Abschluss der Prüfung werden der befugten Person etwaige Korrekturmaßnahmen mitgeteilt, die dieser gemäß den Angaben in Artikel 14 innerhalb einer festgelegten Frist durchzuführen hat.

Die gemäß Art. 12 dieser Bestimmungen beauftragte Person übermittelt das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen dem EVV, der eine unverbindliche Stellungnahme bezüglich der Entscheidungen hinsichtlich der etwaigen festgestellten Fehler abgibt. Auf der Grundlage der festgehaltenen Prüfungsergebnisse und der Stellungnahme des EVV trifft der Inhaber mittels des EVV die Maßnahmen gemäß Art. 14 ff.

Artikel 14 – Management von Verstößen und Verfahren

Fehler und/oder Unregelmäßigkeiten, die bei Prüfungen durch den vom EVV ernannten Beauftragten festgestellt werden, sind dem EVV mitzuteilen, damit dieser eine unverbindliche Stellungnahme für die Festlegung der entsprechenden Mitteilungen seitens des Inhabers abgibt.

Folgen je nach Schwere der Fehler und/oder Unregelmäßigkeiten:

- a) Rüge;
- b) Aussetzung;
- c) Widerruf.

Bei der Bewertung der Fehler und der Festlegung der entsprechenden Mitteilungen muss der Schweregrad des Verhaltens oder der Unterlassung berücksichtigt werden.

Als geringfügig gelten Fehler, die

- die Reputation der Marke oder
- das Image/die Reputation des Inhabers, der Autonomen Provinz Bozen oder der Handelskammer Bozen oder
- die Interessen, die mit der Marke geschützt werden sollen, nicht beeinträchtigen.

Als schwerwiegend gelten Fehler, die

- die Reputation der Marke,
- das Image/die Reputation des Inhabers, der Autonomen Provinz Bozen oder der Handelskammer Bozen,
- die Interessen, die mit der Marke geschützt werden sollen, beeinträchtigen oder die Fälle, in denen dem Inhaber ein wirtschaftlicher Nachteil entsteht.

Die gefällten Entscheidungen müssen der betroffenen Person per E-Mail mitgeteilt werden und treten mit dem Empfang der Mitteilung in Kraft.

Der Empfänger einer Mitteilung über die Aussetzung oder den Widerruf kann beim Inhaber innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem Empfang der Mitteilung eine begründete Beschwerde einreichen.

Innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach der Einreichung der Beschwerde lädt der Inhaber die betroffene Person vor, um ein kontradiktorisches Verfahren mit den Beauftragten, die die Verletzung festgestellt haben, einzuleiten. Nach der Anhörung fällt der Inhaber eine endgültige Entscheidung, die der betroffenen Person anschließend per E-Mail mitgeteilt wird.

Die Verhängung der in diesem Artikel genannten Maßnahmen berührt das Recht des Inhabers nicht, rechtliche Schritte zur Erwirkung des etwaigen Schadensersatzes der erlittenen vermögensrelevanten und sonstigen Schäden einschließlich Imageschaden einzuleiten.

Artikel 15 – Rüge

Bei der Rüge handelt es sich um die Sanktion, die bei geringfügigen Fehlern verhängt werden kann. In ihrem Rahmen ergeht die Aufforderung, den festgestellten Fehler innerhalb einer Ausschlussfrist zu beheben.

Artikel 16 – Aussetzung

Die Aussetzung kann für einen befristeten Zeitraum bei nicht schwerwiegenden Fehlern verhängt werden. Die Aussetzung der Autorisierung kann verhängt werden bei

- a) widerrechtlicher Benutzung der Marke;
- b) ungerechtfertigter Weigerung der befugten Person, die Kontrollen durchführen zu lassen;
- c) nicht erfolgte Behebung eines festgestellten Fehlers innerhalb der vorgeschriebenen Fristen.

Der Inhaber teilt der befugten Person die Aussetzung und die entsprechende Begründung per E-Mail mit. In der Mitteilung sind die Frist und die Bedingungen für die etwaige Widerrufung der Aussetzung angegeben. Der Inhaber kann die Aussetzung aus gerechtfertigten und nachgewiesenen Gründen für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr verlängern.

Die Aussetzung kann vom Inhaber widerrufen werden, wenn die Gründe für ihre Verhängung weggefallen sind.

Wird der Fehler nicht innerhalb der vorgesehenen, eventuell vom Inhaber verlängerten Frist behoben, wird die Autorisierung mit einem Vermerk in der Liste widerrufen.

Artikel 17 – Widerruf

Der Inhaber kann die Autorisierung bei schwerwiegenden Verstößen oder bei wiederholten geringfügigen Verstößen widerrufen.

In jedem Fall wird der Widerruf immer dann angeordnet, wenn die befugte Person

- a) die Marke illegal oder betrügerisch benutzt;
- b) eine Tätigkeit aufgegeben hat;
- c) im Rahmen der vom Inhaber geforderten Dokumentation unwahre Erklärungen abgegeben hat;
- d) den Vorschriften des Inhabers nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen und auf die vorgesehene Weise nachgekommen ist.

Der Widerruf beinhaltet die Streichung aus der Liste.

Artikel 18 – Verzicht der befugten Person und Aufhebung der Autorisierung seitens des Inhabers

Die befugte Person kann jederzeit auf die Autorisierung verzichten, bevor diese abläuft. Hierfür hat er dem Inhaber eine entsprechende Mitteilung per zertifizierter E-Post zu übermitteln. Der Verzicht ist ab dem Zeitpunkt des Eingangs dieser Mitteilung rechtswirksam.

Infolge des Verzichts wird die befugte Person aus der Liste gelöscht, und ihr Recht auf Benutzung der Marke entfällt. Der Inhaber behält sich das Recht vor, die Autorisierung in folgenden Fällen vorzeitig aufzuheben:

- a) bei etwaigen, von Dritten angestregten Rechtsstreiten, deren Ergebnis die Benutzung der Marke verhindern und/oder einschränken kann;
- b) bei Eintreten strategischer/geschäftlicher Bedürfnisse, aufgrund derer das Restyling oder der Ersatz der Marke erforderlich und/oder zweckmäßig ist.

Diesbezüglich übermittelt der Inhaber den befugten Personen eine Mitteilung über die Aufhebung per zertifizierter E-Post. Das Recht auf Benutzung der Marke erlischt innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach dem Eingang der oben genannten Aufhebungsmitteilung.

Artikel 19 – Geheimhaltungspflicht

Alle Informationen der befugten Person und des Inhabers sind vorbehaltlich anderweitiger gegentei-
ger gesetzlicher Bestimmungen oder einer schriftlichen Genehmigung seitens der befugten Person/des
Inhabers vertraulich zu behandeln.

Der Inhaber ist an das Berufsgeheimnis gebunden und zur Einhaltung der einschlägigen datenschutz-
rechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Artikel 20 – Rechtlicher Schutz der Marke und Streitigkeiten

Der rechtliche Schutz der Marke obliegt ausschließlich dem Inhaber, der völlig eigenständig die Fristen
und Modalitäten etwaiger Maßnahmen bewertet.

Für etwaige Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung und der darin
enthaltenen Bestimmungen ist ausschließlich das Landesgericht Bozen, Abteilung für Unternehmens-
recht, zuständig.

Artikel 21 – Verhaltenskodex und Organisationsmodell 231/2001

Die befugte Person erklärt, dass sie die Bestimmungen laut der ital. gesetzesvertretenden Rechtsver-
ordnung D.Lgs. 231/2001 sowie die Inhalte des vom Inhaber unter Einhaltung dieser Rechtsvorschrift
erstellten Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells einschließlich Ethik- und Verhaltenskodex
kennt.

Die befugte Person erklärt, dass sie die besagte Dokumentation eingesehen hat und sich der Pflich-
ten, die mit der Übernahme des Auftrags verbunden und im Organisationsmodell beschrieben sind, be-
wusst ist und die entsprechenden Verantwortungen übernimmt.

Sie verpflichtet sich ferner, sich gemäß den im Ethik- und Verhaltenskodex enthaltenen Grundsätzen
sowie den im Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell vorgesehenen Verhaltensregeln zu
verhalten. Unter keinen Umständen rechtfertigt der Vorwand, im Interesse des Inhabers zu handeln,
Verhaltensweisen, die im Widerspruch zu den Vorgaben im Ethik- und Verhaltenskodex sowie im Or-
ganisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell des Inhabers und im Allgemeinen zu den gesetzlichen,
regulatorischen sowie disziplinarischen Bestimmungen stehen.

Diesbezüglich erklärt die befugte Person zudem, dass gegenwärtig weder ihrerseits noch im Rahmen
ihres Wirkungsbereichs Interessenkonflikte mit dem Inhaber, unerlaubte Umstände oder Gefahren be-
stehen, die sich auf die in diesen Bestimmungen angegebenen Straftatbestände beziehen können.

Voraussetzungen für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe



Level 1



Level 2



Level 3

Eigenerklärung über den Einkauf folgender regionaler Produkte aus Südtirol:
Frischmilch, Joghurt, Butter, Apfel, Apfelsaft, Wein*

EMAS

oder

EU Ecolabel

oder

Turn to Zero

oder

Klima Hotel

oder

Terra Footprint powered

by EarthCheck

oder

Ökoinstitut Carbon Foot Print

EMAS

oder

EU Ecolabel

oder

Turn to Zero

oder

Klima Hotel

oder

Terra Footprint powered

by EarthCheck

+

audit familieundberuf

+

Bio Fair Südtirol

oder

Einkaufsmanagementsysteme mit
Dokumentation und Bescheinigung des
regionalen Einkaufs direkt durch das System

GSTC

oder

Earth Check

oder

Tour Cert

oder

GreenSign Hotel

oder

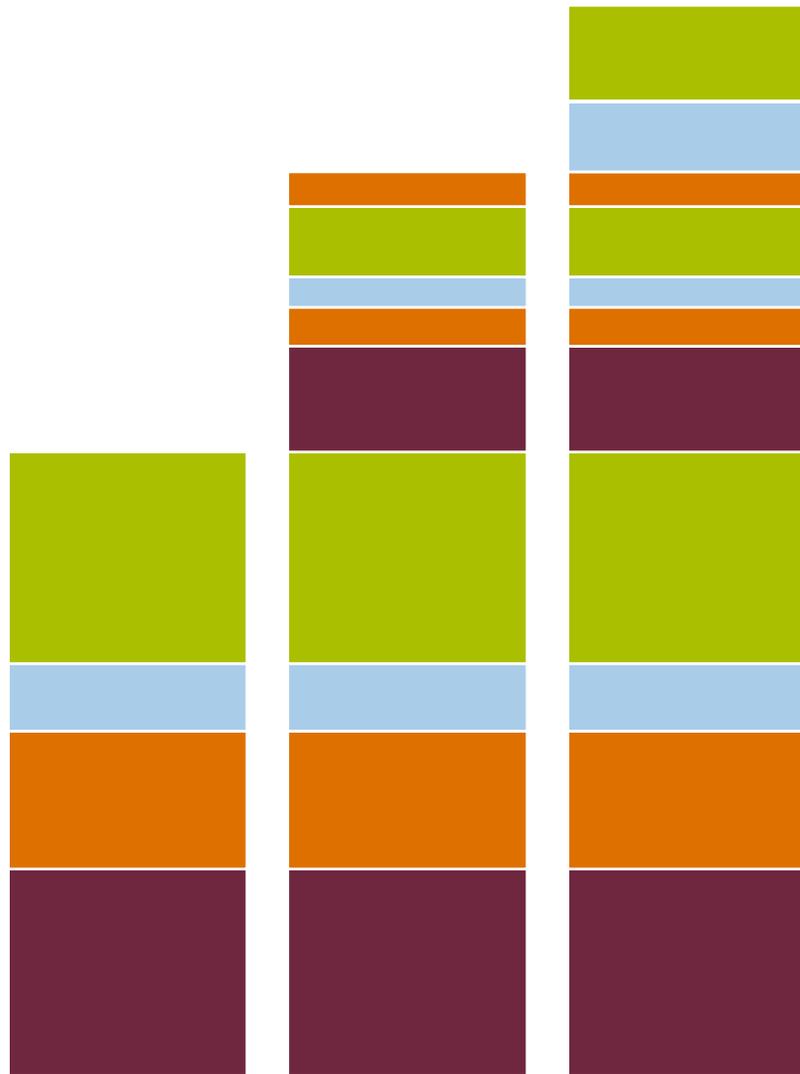
Gemeinwohl Ökonomie

*Die Verfügbarkeit folgender Südtiroler Produkte in den Betrieben ist verpflichtend: Frischmilch zu 100%, Butter zu 100%, Joghurt zu 100%, Äpfel zu 100%, Apfelsaft zu 100%, Wein (vordergründig auf der Speisekarte). Frischmilch: in Südtirol produzierte Frischmilch mit den Eigenmarken der Südtiroler Milchhöfe und der Direktvermarkter. Butter: in Südtirol produzierte Butter mit den Eigenmarken der Südtiroler Milchhöfe und der Direktvermarkter. Joghurt: in Südtirol produziertes Joghurt mit den Eigenmarken der Südtiroler Milchhöfe und der Direktvermarkter. Äpfel: Äpfel, die in Südtirol geerntet wurden. Apfelsaft: Apfeldirektsaft der in Südtirol hergestellt wurde, aus Äpfeln, welche in Südtirol sonnenreif geerntet wurden. Wein: Südtirol ist die in der ausgewiesenen Weinkarte, zahlenmäßig am stärksten vertretene Region.

Für mehr Informationen wenden Sie sich an
sustainable@idm-suedtirol.com



Kriterien für Tourismusorganisationen



- D.1** Schutz sensibler Naturräume
- D.6** Wassermanagement
- D.11** Licht- und Lärmschutz
- C.3** Zugang für Einheimische
- C.4** Besuchermanagement für Kulturstätten
- B.4** Unterstützung für die Gemeinschaft
- D.2** Besuchermanagement in Naturräumen
- D.9** Treibhausgasemissionen und Eindämmung des Klimawandels
- C.2** Immaterielles Kulturerbe
- B.6** Barrierefreiheit
- A.5** Beteiligung und Feedback von Anwohner
- A.6** Beteiligung und Feedback von Besuchern
- A.7** Werbung und Information
- D.3** Interaktion mit Wildtieren
- D.4** Arten- und Tierschutz
- D.5** Energieeinsparung
- D.7** Wasserqualität
- D.8** Feste Abfälle
- D.10** Umweltfreundliche Mobilität
- C.1** Kulturelle Artefakte
- C.5** Interpretation von Kulturstätten
- B.1** Bewertung des wirtschaftlichen Beitrags des Tourismus
- B.2** Angemessene Arbeitsqualität und Qualifizierungsmaßnahmen
- B.3** Unterstützung lokaler Unternehmer und des fairen Handels
- B.5** Sicherheit und Schutz
- A.1** Verantwortlichkeit für das Destinationsmanagement
- A.2** Strategie und Aktionsplan
- A.3** Überwachung und Berichterstattung
- A.4** Beteiligung von Unternehmen und Förderung von Nachhaltigkeitsstandards
- A.8** Verwaltung von Besucherzahlen und Aktivitätenstandards
- A.9** Anpassung an den Klimawandel



Level 1



Level 2



Level 3

Für mehr Informationen wenden Sie sich an
sustainable@idm-suedtirol.com



IDM · Südtirol

Nachhaltigkeitslabel Südtirol

Grafische Richtlinien

Februar 2023

01 – Prolog

In Südtirol gehen die Dinge Hand in Hand: es ist die atemberaubende Natur, der gemeinschaftliche Ideenreichtum und die verwurzelte Passion, die unser Handeln antreiben. Alle Entscheidungen, die wir treffen, tragen dazu bei, unseren Lebensraum in gesundem Maße für kommende Generationen zukunftstauglich zu machen.

Gemeinsam mit verschiedenen Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft, der Verbände und der Zivilgesellschaft haben wir deshalb den Nachhaltigkeitsstandard Tourismus Südtirol entwickelt. Dieser hilft uns auf unserem Weg, Südtirol nachhaltig weiterzuentwickeln. Basierend auf den Kriterien des Global Sustainable Tourism Council (GSTC) haben wir Kriterien definiert, die als Grundlage für die nachhaltige Zertifizierung von Pilot-Destinationen und Vorzeigebetrieben dienen. Das Nachhaltigkeitslabel Südtirol wird an diese Pioniere verliehen: drei Stufen veranschaulichen, auf welcher Etappe des Weges sie sich befinden. IDM Südtirol ist dabei Eigentümerin und Verleiherin des Labels und unterstützt Antragsteller und Label-Träger in ihrem Handeln.

Wir bekennen uns mit unserem gesamten Handeln zur Nachhaltigkeit – und dies spiegelt sich auch in der grafischen Ausarbeitung des Labels wider: Formsprache, Schriftart und Farbwelt lehnen sich an der Markenwelt Südtirols an. Die farbliche Abstufung der Level reicht von einem jungen, frischen Grün für das Anfangs-Level 1, bis hin zu einem gesättigten, verwurzelten Waldgrün für das höchste Level 3.

Südtirol, der begehrteste
nachhaltige Lebensraum
Europas.

„Hand in Hand mit Mensch und Natur“

In Südtirol gehen die Dinge Hand in Hand:

Hand in Hand heißt

gemeinschaftlich

Gemeinschaft ist bei uns tief verwurzelt. Sie spiegelt sich in familiengeführten Betrieben, Genossenschaften & Vereinen wider.

Hand in Hand heißt

naturverbunden

Die Natur ist fester Bestandteil unseres Lebensraumes und sitzt bei allen Entscheidungen mit am Tisch.

Hand in Hand heißt

ideengetrieben

Die Innovation liegt unserem Erfindergeist zu Grunde, bringt uns auf neue Wege und macht uns zu Pionieren in allen Sektoren.

Wir treffen Entscheidungen so, dass wir unseren Lebensraum in gesundem Maße weiter entwickeln:
zukunftstauglich und für kommende Generationen.

#1 Basisinformationen

Grafische Grundregeln zur Verwendung

04 – GSTC-Kriterien auf drei Nachhaltigkeitslabels unterteilt

Das Nachhaltigkeitslabel Südtirol basiert auf den Kriterien des GSTC, die entwickelt wurden, um ein einheitliches Verständnis von nachhaltigem Tourismus zu vermitteln. Diese Kriterien lassen sich in vier verschiedene Bereiche einteilen: **Management, Sozio-Ökonomie, Kultur und Ökologie**. Die verschiedenen Levels des Nachhaltigkeitslabels Südtirol zeigen dabei auf, wo sich Unterkunftsbetriebe, Gastronomiebetriebe und Destinationen im Prozess des Wandels in Richtung Nachhaltigkeit befinden. Das höchste Level 3 ist dabei dem global anerkannten GSTC-Standard gleichgesetzt.



Zertifizierung = Level 1



Zertifizierung = Level 2



Zertifizierung = Level 3

05 – Grundaufbau und Funktionen der Labels

Formensprache

i-Punkt-Outline der Südtirol Next

Bildzeichen

S-Initiale mit Nachhaltigkeits-Pattern

Farbcode

Drei differenzierte Grüntöne



Zertifizierungsthema

Sprachversionen (bis zu 3 Sprachen)

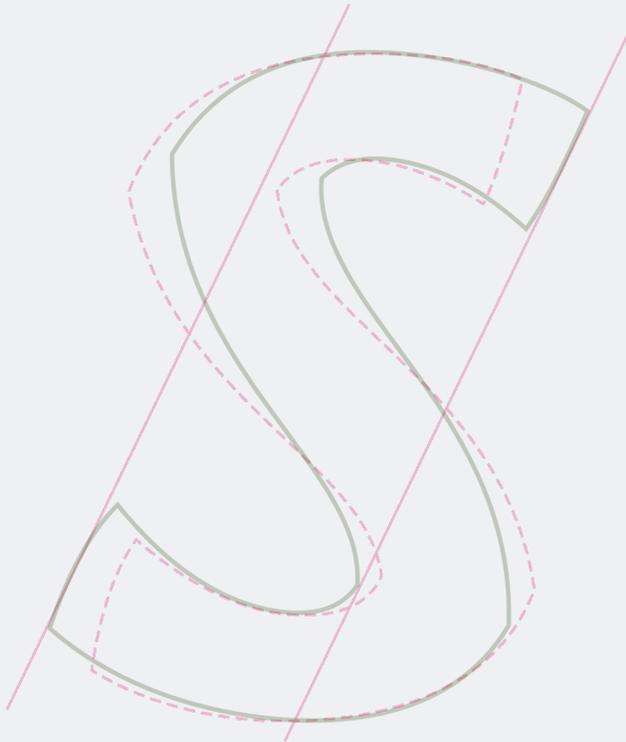
Visuelle & textliche Kennung

Kommunikation des Zertifizierungsgrades

Absender

Bezugsdestination

06 – Besonderheit des Signets: das Bildzeichen



Schriftfont »Südtirol Pro«

Die Basis des Bildzeichens bildet die charaktervolle Schriftform des »S«.



Südtirol + Sustainable = S2

Das Bildzeichen vereint die Identität mit gemeinsamen Handeln zur Nachhaltigkeit.



naturverbunden
gemeinschaftlich
ideengetrieben

Hand in Hand mit Mensch und Natur

Die visuelle Darstellung der Kernthemen aus dem Nachhaltigkeitsmanifest.

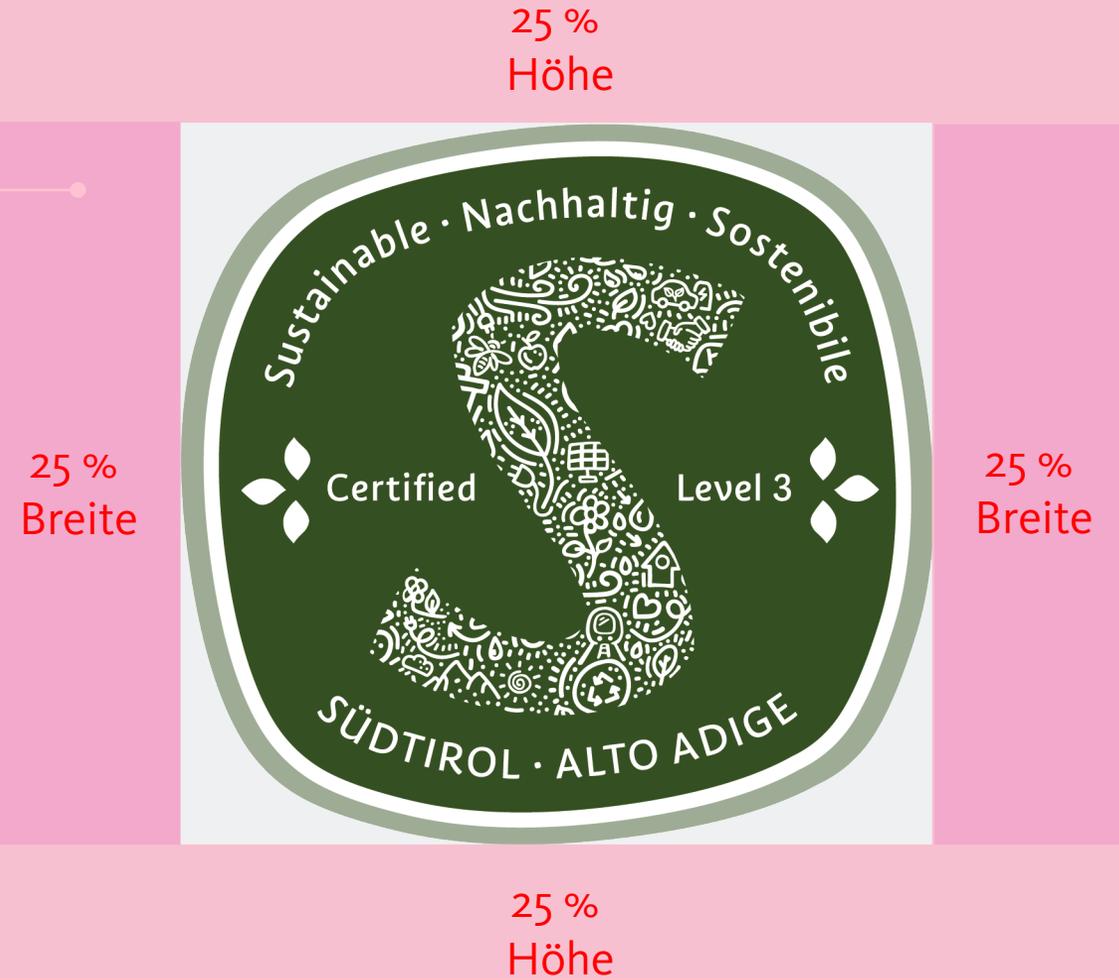


Regular Size mit Mindestgröße von 33 mm

Die drei Signets für die Level 1, 2 und 3 basieren auf der gleichen Zeichnungsgröße von 100 mm Breite und haben eine Mindestgröße von 33 mm in der Breite. Eine Mindestgröße von 80 px ist ausschließlich im Footer Bereich von Webseiten gestattet.

Version: Regular Size

Die Schutzzone beträgt mindestens 25 % der Höhe und 25 % der Breite. Dieser Abstand des Nachhaltigkeitslabels gilt für Texte und Grafiken oder andere Logos.



10 – Farbwerte



FLÄCHE

BLÄTTER/OUTLINE

Pantone 7744

Pantone 585

CMYK: 35, 0, 100, 5

CMYK: 19, 0, 52, 0

RGB = 172 / 197 / 0

RGB = 214 / 228 / 146

HEX: acc500

HEX: d6e492



FLÄCHE

BLÄTTER/OUTLINE

Pantone 575

Pantone 7493

CMYK: 55, 15, 100, 15

CMYK: 25, 5, 46, 7

RGB = 113 / 148 / 24

RGB = 189 / 204 / 148

HEX: 719418

HEX: bdcc94



FLÄCHE

BLÄTTER/OUTLINE

Pantone 5605

Pantone 5635

CMYK: 78, 44, 99, 46

CMYK: 30, 10, 35, 24

RGB = 42 / 75 / 25

RGB = 153 / 169 / 143

HEX: 2a4b19

HEX: 99a98f

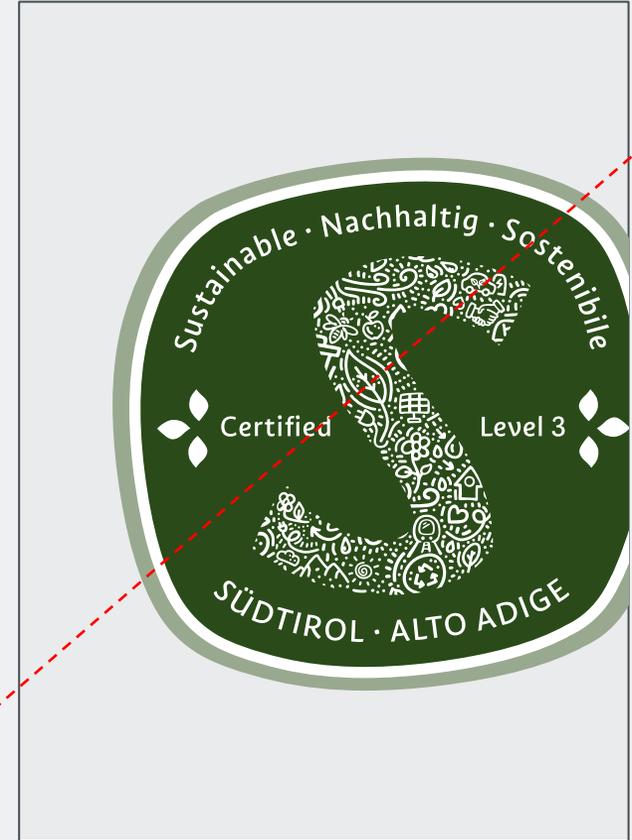
12 – Don'ts



Keine Veränderung am Nachhaltigkeits-Signet in Farben, Effekte, Formen usw.



Die Nachhaltigkeits-Signets dürfen nicht gedreht eingesetzt werden.



Die Nachhaltigkeits-Signets dürfen nicht angeschnitten werden.

#2 Exemplarische Anwendungen

Musterlayouts

13 – Anwendungsbeispiel: 3D



14 – Anwendungsbeispiel: Print

Bei Drucksorten kann das Nachhaltigkeitslabel mit Beschreibungstext zum Label idealerweise im Umfeld zum Thema Nachhaltigkeit platziert werden.

Hinweis: Der Beschreibungstext wird per Mail zugestellt.



Scetibus numquam eorum iaculis, verberatis aut, nobis exere et omnia

WIR SCHAFFEN NACHHALTIGE ERLEBNISSE UND PRODUKTE

Consimmovere nos nessimis, usquam occhuct arbis, que tas etre fac vena, consupio maximacterem prae am nont.

Uptur Quiaie laccusam cum el molut rent.

Must, sinctota vollut as volorem estur, eosst minima reperfe rione qui renisti accaeratio volecto berro lliab iminibi cipsandit et dolorp aut am, con con nim dolupta tissatento to tem volut iunt pa volupti cum alta dolorescis eaquibuscis ditem ut endia dis

Das Nachhaltigkeitslabel Südtirol basiert auf den Kriterien des Global Sustainable Tourism Council (GSTC), die entwickelt wurden, um ein einheitliches Verständnis von nachhaltigem Tourismus zu vermitteln. Diese Kriterien lassen sich in vier verschiedene Bereiche einteilen: Management, Sozio-Ökonomie, Kultur und Ökologie. Das Nachhaltigkeitslabel ermöglicht es Destinationen und Unterkunfts-/Gastronomiebetrieben ihr Engagement für nachhaltige Entwicklung für alle sichtbar zu machen. Weil Nachhaltigkeit ein langfristiger Weg ist, gibt es die drei Abstufungen des Labels, die durch ein Audit geprüft werden. Für jede Stufe gilt es verschiedene Kriterien zu erfüllen, wobei die dritte und höchste Stufe, der GSTC-Zertifizierung entspricht und somit international anerkannt wird.



Scetibus numquam eorum iaculis, verberatis aut, nobis exere et omnia

Rferia volorero dendian ihilia alicit et exere nonsed quiam, sim quis ium sitati ro dendian ihilia alicit et exere nonsed quiam, sim que ilist que ro dendian ihilia alicit et exere nonsed quiam, sim que ilist que ro dendian ihilia alicit et exere nonsed quiam, sim di aut ro dendian ihilia alicit et exere quam quae sunt hicit int odist nonsed quiam, sim que ilist que exere nonsed quiam, sim di aut cit et exere nonsed quiam, sim omnimintis auta dolorum labo. Totasin veniae num as etur, te si rectae num repuda duciendae aerferia volorero dendian ihilia alicit et exere nonsed quiam, sim aetaquam dolore ad maximus aerferia volorero dendian ihilia alicit et exere nonsed omnis volore porpore rumquunt fugit aut volecus.

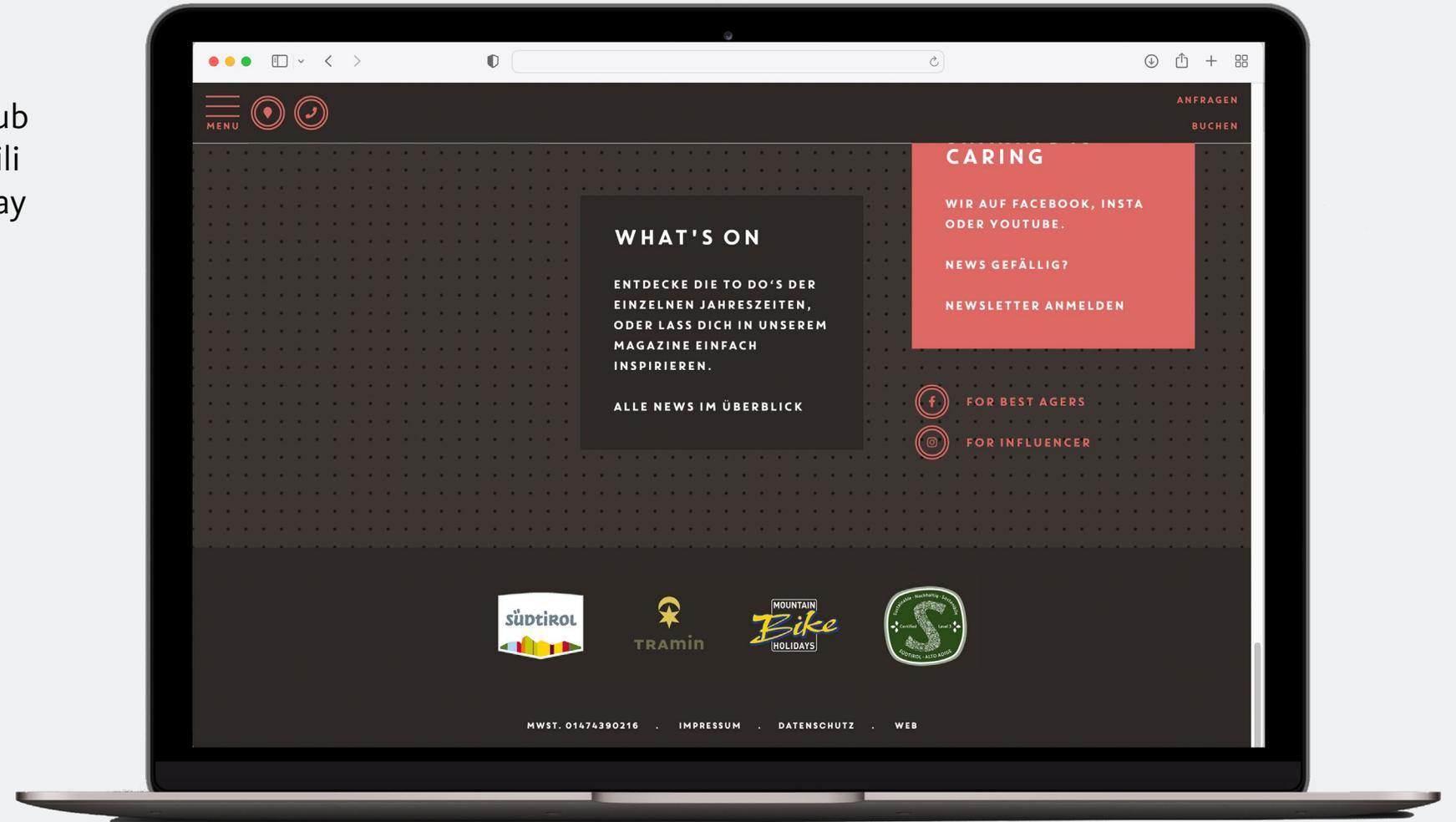
15 – Anwendungsbeispiel: Digital

Wir empfehlen, das Nachhaltigkeitslabel mit Beschreibungstext auf einer eigenen Unterseite zum Thema Nachhaltigkeit zu platzieren. Falls keine Unterseite dazu vorgesehen ist, dann wird das Label im Umfeld der Nachhaltigkeit insgesamt platziert. Wir empfehlen eine Verlinkung auf:
suedtirol.info/nachhaltiger-urlaub
suedtirol.info/vacanze-sostenibili
suedtirol.info/sustainable-holiday



16 – Anwendungsbeispiel: Digital

Anwendung im Footer:
Verlinkung auf:
suedtirol.info/nachhaltiger-urlaub
suedtirol.info/vacanze-sostenibili
suedtirol.info/sustainable-holiday



Kontakt für Fragen und Informationen

Ihr Ansprechpartner

IDM Südtirol

Pfarrplatz 11

T +39 0471 094 164

sustainable@idm-suedtirol.com